



Gemeinderat 01.02.2024

SITZUNGSPROTOKOLL

über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom Donnerstag, 01. Februar 2024

Beginn: 19:02 Uhr

Ende: 19:45 Uhr

Anwesend:

Bgm.	Wolfgang	Kocevar
Vzbgm.	Christian	Pusch
STR	Thomas	Dobousek
STR	Claudia	Dallinger
STR	Salih	Derinyol
STR	Engelbert	Hörhan
STR	Harald	Kuchwalek
STR	Maria Theresia	Melchior
STR	Birgit	Reininger
STR	Rene	Weiner
GR	Alfred	Bruzek
GR	Thomas	Cichra
GR	Andreas	Goldberg
GR	Lisa	Gubik
GR	Matthias	Hacker
GR	Anneliese	Hafner
GR	Erika	Hierwek
GR	DI Heinrich	Humer
GR	Johann	Kancz
GR	Hannelore	Krycha
GR	Andrea	Körper MSc
GT	Anton	Kosar
GR	Josef	Oteczka
GR	Gabriela	Ott
GR	KR Wolfgang	Pollak
GR	Thomas	Reininger
GR	Bernhard	Scharf
GR	Maria	Sordje
GR	Ing. Otto	Strauss
GR	Helene	Swoboda
GR	Ing. Gerald	Valenta

Entschuldigt waren: STR Markus Gubik, GR Petra Falk

Außerdem war anwesend:

VB Mag. Andrea Herzer/Stadtamtsdirektorin

VB Ernestine Gruber/Schriftführerin

VB Eva Zach



Gemeinderat 01.02.2024

Tagesordnung der öffentlichen Gemeinderatssitzung

01) Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls vom 13.12.2023

02) Verordnung über die Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe - ENTFÄLLT

03) Auftragsvergaben, Grund- und Vertragssachen

03.01) Vergabe Möblierung diverse Kindergärten (neue und bestehende Kindergartengruppen)

03.02) Dringlichkeitsantrag: OT Schranawand - Sanierung Schadstellen, Vorlage Angebot Strabag Kanaltechnik St..Pölten

03.03) Dringlichkeitsantrag: Erweiterung VS Ebreichsdorf um eine Hortgruppe

04) Subventionsbelange

04.01) Wiederkehrende Subventionen 2024

04.02) Subventionsansuchen Kindergarten Weigelsdorf und Unterwaltersdorf (Kirchengasse und Lindenallee) Kostenübernahme Kreativer Kindertanz

05) Satzungsänderung „Musikschulverband Fischa-Leitharegion“

06) Evaluierung der Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe

07) Resolution Finanzielle Ausstattung von Städten und Gemeinden im neuen Finanzausgleich sichern

08) Raus aus Öl und Gas in der Gemeinde – Initiative der Energie- und Umweltagentur des Landes NO

09) Bericht der Umweltgemeinderätin

10) Bericht des Prüfungsausschusses

11) Berichte des Bürgermeisters

Herr Bürgermeister Kocevar begrüßt die Mitglieder des Gemeinderats und Gäste und beginnt mit der Gemeinderatssitzung.

Die Einladung sämtlicher Mitglieder der Gemeindevertretung erscheint ausgewiesen.
Die Gemeindevertretung zählt derzeit 33 Mitglieder, wovon 31 Mitglieder anwesend sind.
Die Sitzung ist beschlussfähig und öffentlich.

Vor Eingang in die Tagesordnung gibt Herr Bürgermeister folgende Änderungen bekannt:

Der Tagesordnungspunkte 02) Verordnung über die Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe wird von der Tagesordnung genommen.



Gemeinderat 01.02.2024

Weiters liegen folgende Dringlichkeitsanträge (gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung) vor:

An den Gemeinderat der Stadtgemeinde Ebreichsdorf

Es wird beantragt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Ebreichsdorf möge folgende zusätzliche Punkte in die Tagesordnung der öffentlichen Gemeinderatsitzung vom 01.02.2024 aufnehmen:

1.) OT Schranawand - Sanierung Schadstellen, Vorlage Angebot Strabag Kanaltechnik St..Pölten

Markus Gubik
Lisa Gubik
Anneliese Hafner

FPÖ Ebreichsdorf

Ebreichsdorf, am 24.01.2024

Dringlichkeitsantrag

Die unterfertigten Mitglieder des Gemeinderates stellen gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 den Antrag auf nachstehenden Verhandlungsgegenstand:

Begründung der Dringlichkeit: Der Kanal in Schranawand hat 5 Schadstellen im Bereich Scheibenweg und Hutweidegasse. Beim letzten Starkregen ist dort massiv Grundwasser eingedrungen. Die Pumpstation „Schranawand“ hat mit voller Leistung gearbeitet. Es hat ein Einleiten der Fäkalien in die Fische gedroht. Mit der Schneeschmelze im Frühling erwarten wir wieder einen erhöhten Grundwasserspiegel und damit ein Einleiten der Fäkalien in die Fische.

Antrag: Unterirdische Sanierung des Kanals in Schranawand durch die STRABAG um Netto 8.778,96 Euro.

Unser Projektant schreibt: Wunschgemäß haben wir ein Angebot für die Sanierung von 5 Schadstellen im Bereich Scheibenweg, Hutweidegasse eingeholt. Aufgrund der Bodenbeschaffenheit – stark durchlässiger Untergrund – raten wir von einer Sanierung in offener Baugrube ab. Vorgelegt wird eine unterirdische Sanierung der Schadstellen mittels Kurzliner / Hutmanschetten im Hausanschlussbereich. Seitens der Strabag wurde der frühestmögliche Zeitraum für eine Sanierung mit kW 12 angegeben (gesicherte Plusgrade erforderlich).

2.) Erweiterung einer Hortgruppe in der VS Ebreichsdorf

Erweiterung VS Ebreichsdorf um eine HORTGRUPPE		
Baumeisterarbeiten	65 248,59	Angebot Conte Bau
Fenster - Türen	7 692,83	Angebot Conte Bau
Außenanlagen	2 083,50	Angebot Conte Bau
Zimmermannsarbeiten	17 213,60	Angebot Holzbau Jaitz
Trockenbau		Angebot Holzbau Jaitz
Malerarbeiten		Angebot Holzbau Jaitz



Gemeinderat 01.02.2024

Spengler -Dachdecker	5 929,20	Angebot Lang
Elektroarbeiten	5 305,08	Angebot Vlasta
Sanitärinstallation	10 000,00	Schätzung - Angebot Janisch folgt
Bodenlegearbeiten	3 798,00	Angebot Wiedener folgt
Einrichtung	15 000,00	Preise aus alten Angeboten
Planung	8 000,00	
Summe	140 270,80	
20 % Ust	28 054,16	
Gesamt	168 324,96	
Alternative: Containerlösung		
Container	63 500,00	Angebot
Fundamente	6 000,00	Schätzung
Einrichtung	15 000,00	wie oben
Zuleitungen	5 000,00	Schätzung
Summe	89 500,00	
20 % Ust	17 900,00	
Gesamt	107 400,00	

Antrag BGM Kocevar: Aufnahme der beiden Dinglichkeitsanträge in die Tagesordnung in den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung TOP 03.02) und TOP 03.03)

Abstimmung: 31 Stimmen dafür

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen

Als Protokollprüfer der heutigen Gemeinderatssitzung werde folgende Gemeinderäte bestellt:

GR Gerald Valenta	SPÖ
GR Matthias Hacker	BL
STR Engelbert Hörhan	ÖVP
GR Lisa Gubik	FPÖ
STR Maria Melchior	Grüne
GR Andreas Goldberg	NEOS
GR Andrea Körper	
GR Helene Swoboda	



Gemeinderat 01.02.2024

Weiterer Sitzungsverlauf Öffentliche Gemeinderatssitzung**01) Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls vom 13.12.2023**

Zum Protokoll sind keine schriftlichen Einwendungen gem. § 53 Abs. 5 NÖ GO eingelangt. Somit gilt es als genehmigt.

02) Verordnung über die Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe - ENTFÄLLT**03) Auftragsvergaben, Grund- und Vertragssachen****03.01) Vergabe Möblierung diverse Kindergärten (neue und bestehende Kindergartengruppen)**

Folgende Angebote/Ausschreibungsergebnisse liegen vor – es handelt sich aber aktuell NUR um die zahlenmäßigen Ergebnisse der Angebotsöffnung – eine inhaltliche Angebotsprüfung führte Bmst. Holpfer bis zur GR Sitzung am 01.02.2024 noch durch.

➤ Kindergarten I Wienerstraße 5, Ebereichsdorf

Firma	Kostenanschlag Basis LV	Angebots- ergebnis Status Prüfung	Nachlass	Gesamt- summe netto	Vergabe
Resch Möbelwerkstätten GmbH, 4160 Aigen-Schlögl	€ 70.000,00	€ 57.913,68	10%	€ 52.122,31	Direktvergabe
H. u. M. Schorn GmbH, 5310 Mondsee	€ 70.000,00	€ 58.447,00	5%	€ 55.524,65	Direktvergabe
Happy Miu, 1040 Wien	€ 70.000,00	€ 62.594,10	0%	€ 62.594,10	Direktvergabe

Da es sich hier um eine Direktvergabe handelt, werden die Angebote noch nachverhandelt und inhaltlich überprüft. Die Vergabe soll an den Bestbieter erfolgen.

➤ Kindergarten Lindenallee, Unterwaltersdorf

Firma	Kostenanschlag Basis LV	Angebots- ergebnis Status Prüfung	Nachlass	Gesamt- summe netto	Vergabe
Resch Möbelwerkstätten GmbH, 4160 Aigen-Schlögl	€ 96.000,00	€ 86.904,85	10%	€ 78.214,36	Direktvergabe
HABA Group B.V. & Co. KG, D-96476 Bad Rodach	€ 96.000,00	€ 88.859,84	3%	€ 85.051,56	Direktvergabe
H. u. M. Schorn GmbH, 5310 Mondsee	€ 96.000,00	€ 80.597,00	5%	€ 76.567,15	Direktvergabe
Happy Miu, 1040 Wien	€ 96.000,00	€ 87.653,68	0%	€ 87.653,68	Direktvergabe

Da es sich hier um eine Direktvergabe handelt, werden die Angebote noch nachverhandelt und auf Qualität überprüft. Die Vergabe soll an den Bestbieter erfolgen.

➤ Kindergarten City Center, Ebereichsdorf

Firma	Kostenanschlag Basis LV	Angebots- ergebnis Status Prüfung	Vergabe
Resch Möbelwerkstätten GmbH, 4160 Aigen-Schlögl	€ 155.000,00	€ 149.751,30	n. o. Verfahren
H. u. M. Schorn GmbH, 5310 Mondsee	€ 155.000,00	€ 133.051,30	n. o. Verfahren
Happy Miu, 1040 Wien	€ 155.000,00	€ 160.542,70	n. o. Verfahren

Da es sich hier um ein nicht offenes Verfahren handelt, können die Preise nicht nachverhandelt werden und die Vergabe muss an den Billigstbieter erfolgen (Fa. H. u. M. Schorn GmbH).



Gemeinderat 01.02.2024

- Restliche Kindergärten Stadtgemeinde Ebreichsdorf (Kindergarten Sonnenschein, Kindergarten Kunterbunt Piestingau, Kindergarten Kirchengasse, Kindergarten Weigelsdorf) – Fehlbestände Möblierung (Gruppen für 2-Jährige)

Firma	Kostenanschlag Basis LV	Angebots- ergebnis Status Prüfung	Nachlass	Gesamt- summe netto	Vergabe
Resch Möbelwerkstätten GmbH, 4160 Aigen-Schlögl	€ 71.000,00	€ 65.377,96	10%	€ 58.840,17	Direktvergabe
Haba Group B.V. & Co. KG, D-96476 Bad Rodach	€ 71.000,00	€ 62.019,06	3%	€ 59.361,10	Direktvergabe
H. u. M. Schorn GmbH, 5310 Mondsee	€ 71.000,00	€ 64.999,00	5%	€ 61.749,05	Direktvergabe
Happy Miu, 1040 Wien	€ 71.000,00	€ 69.084,58	0%	€ 69.084,58	Direktvergabe

Da es sich hier um eine Direktvergabe handelt, werden die Angebote noch nachverhandelt und auf Qualität überprüft. Die Vergabe soll an den Bestbieter erfolgen.

Antrag STR Reininger: Zustimmung des Gemeinderates zur Anschaffung bzw. Vergabe der Möblierung für den

- Kindergarten I Wienerstraße Ebreichsdorf an die Fa. Resch Möbelwerkstätten in der Höhe von € 52.122,31 exkl. Mwst.
- Kindergarten Lindenallee Unterwaltersdorf an die Fa. H. u. M. Schorn in der Höhe von € 76.567,15 exkl. Mwst.
- Kindergarten City Center Ebreichsdorf an die Fa. H. u. M. Schorn in der Höhe von € 133.051,33
- Kindergarten Sonnenschein, Kindergarten Kunterbunt Piestingau, Kindergarten Kirchengasse, Kindergarten Weigelsdorf) – Fehlbestände Möblierung (Gruppen für 2-Jährige) an die Fa. Resch Möbelwerkstätten in der Höhe von € 58.840,17 exkl. Mwst.

Abstimmung: 31 Stimmen dafür

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

03.02) Dringlichkeitsantrag: OT Schranawand - Sanierung Schadstellen, Vorlage Angebot Strabag Kanaltechnik St. Pölten

Begründung der Dringlichkeit: Der Kanal in Schranawand hat 5 Schadstellen im Bereich Scheibenweg und Hutweidegasse. Beim letzten Starkregen ist dort massiv Grundwasser eingedrungen. Die Pumpstation „Schranawand“ hat mit voller Leistung gearbeitet. Es hat ein Einleiten der Fäkalien in die Fischa gedroht. Mit der Schneeschmelze im Frühling erwarten wir wieder einen erhöhten Grundwasserspiegel und damit ein Einleiten der Fäkalien in die Fischa.

Unser Projektant schreibt: Wunschgemäß haben wir ein Angebot für die Sanierung von 5 Schadstellen im Bereich Scheibenweg, Hutweidegasse eingeholt. Aufgrund der Bodenbeschaffenheit – stark durchlässiger Untergrund – raten wir von einer Sanierung in offener Baugrube ab. Vorgelegt wird eine unterirdische Sanierung der Schadstellen mittels Kurzliner / Hutmanschetten im Hausanschlussbereich. Seitens der Strabag wurde der frühestmögliche Zeitraum für eine Sanierung mit kW 12 angegeben (gesicherte Plusgrade erforderlich).

Antrag GR Lisa Gubik: Unterirdische Sanierung des Kanals in Schranawand durch die Fa. STRABAG um netto 8.778,96 Euro.

Abstimmung: 31 Stimmen dafür



Gemeinderat 01.02.2024

Beschluss:

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

03.03) Dringlichkeitsantrag: Erweiterung VS Ebreichsdorf um eine Hortgruppe

Die Dringlichkeit ergibt sich aus der Tatsache, dass die Hortgruppe ab September 2024 zur Verfügung stehen soll und mit der Planung und Beauftragung umgehend begonnen werden muss.

Erweiterung VS Ebreichsdorf um eine HORTGRUPPE

Baumeisterarbeiten	65.248,59	Angebot Conte Bau
Fenster - Türen	7.692,83	Angebot Conte Bau
Außenanlagen	2.083,50	Angebot Conte Bau
Zimmermannsarbeiten	17.213,60	Angebot Holzbau Jaitz
Trockenbau		Angebot Holzbau Jaitz
Malerarbeiten		Angebot Holzbau Jaitz
Spengler - Dachdecker	5.929,20	Angebot Lang
Elektroarbeiten	5.305,08	Angebot Vlasta
Sanitärinstallation	10.000,00	Schätzung - Angebot Janisch folgt
Bodenlegearbeiten	3.798,00	Angebot Wiedener folgt
Einrichtung	15.000,00	Preise aus alten Angeboten
Planung	8.000,00	
Summe	140.270,80	
20 % Ust	28.054,16	
Gesamt	168.324,96	

Alternative: Containerlösung

Container	63.500,00	Angebot
Fundamente	6.000,00	Schätzung
Einrichtung	15.000,00	wie oben
Zuleitungen	5.000,00	Schätzung
Summe	89.500,00	
20 % Ust	17.900,00	
Gesamt	107.400,00	

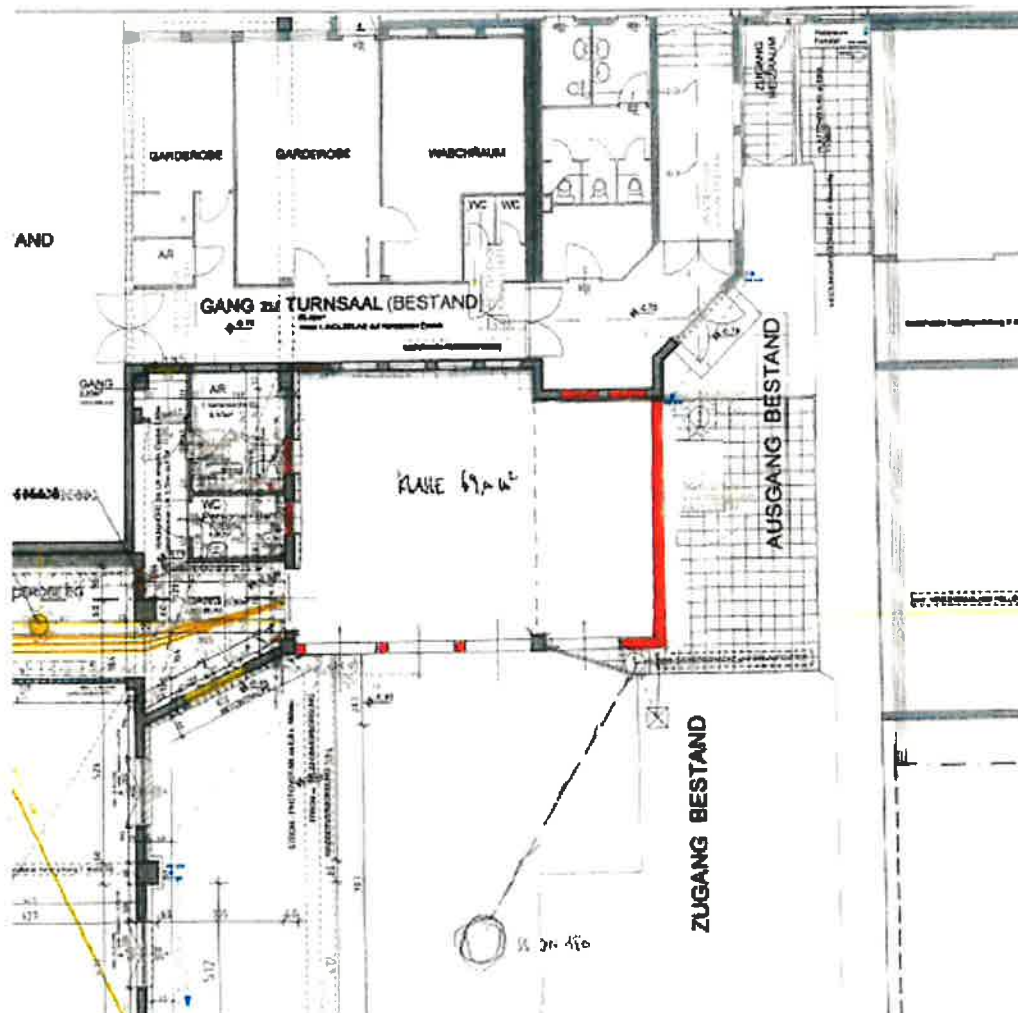


Gemeinderat 01.02.2024

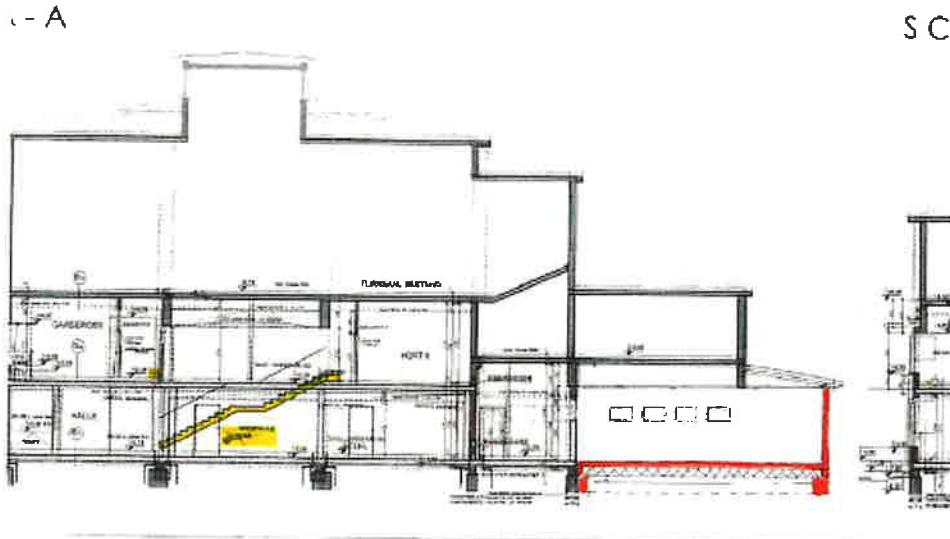


Erweiterung VS Ebreichsdorf um eine Hortgruppe

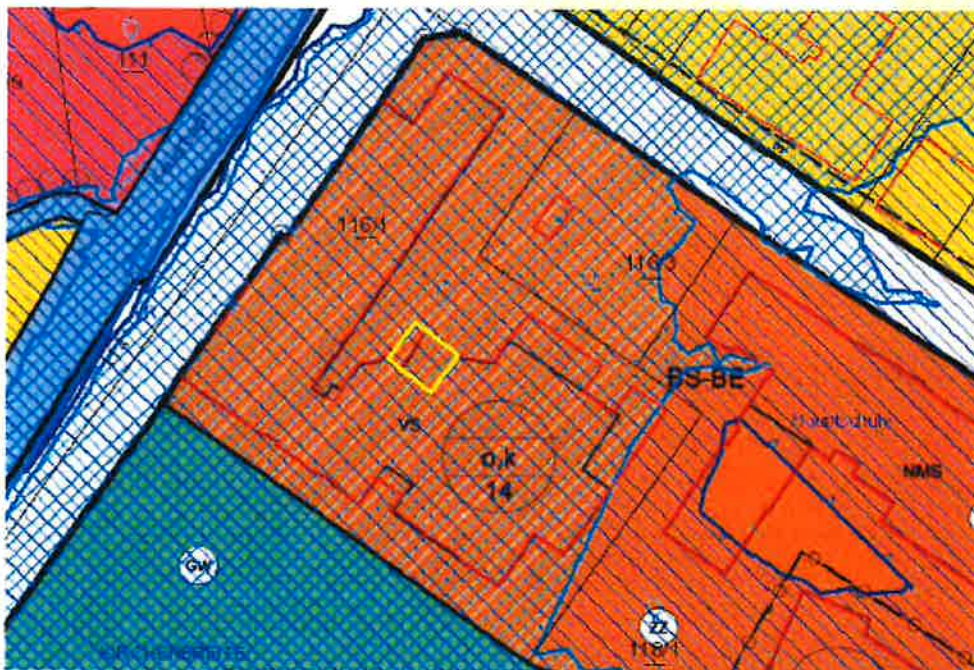
Grundriss:



Schnitt:



Lageplan:





Gemeinderat 01.02.2024



Fotomontage:



Ebreichsdorf im Jänner 2024

Bgm. Wolfgang Kocovar berichtet, dass seitens des Bauamtes noch 2 weitere Angebote pro Gewerk eingeholt werden, auch Förderungen werden noch abgeklärt.

Antrag STR Reininger: Zustimmung des Gemeinderates zur Erweiterung des Hortes Ebreichsdorf um eine Hortgruppe in der VS Ebreichsdorf, vorbehaltlich der Genehmigung



Gemeinderat 01.02.2024

seitens des Landes NÖ und Beauftragung der Gewerke an den jeweiligen Bestbieter mit den maximalen Gesamtkosten in Höhe von € 150.000,00 netto.

Diskussionsbeitrag: STR Melchior, STR Hörhan, STR Weiner

Abstimmung: 31 Stimmen dafür

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

04) Subventionsbelange

04.01) Wiederkehrende Subventionen 2024

Ansatz	Subventionen 2024	€	Anmerkung
1/321-757	Musikverein Ebreichsdorf	3.500	
	Kopierkosten MV Ebreichsdorf	ca. 300	
	Jugendförderung MV Ebreichsdorf	1.800	
1/360-614	Heimatismuseum	6.400	
1/061-777	Seniorenbund Ebreichsdorf/Uwdf	3,30	pro Mitglied (2023: 44 MG)
	Kameradschaftsbund Weigelsdorf	440	
	Kameradschaftsbund Unterwaltersdorf	440	
	Pensionistenverband Weigelsdorf	1.500	
	Pensionistenverband Unterwaltersdorf	3,30	pro Mitglied, 2023: 157 MG
	Pensionistenverband Ebreichsdorf	3,30	pro Mitglied, 2023: 129 MG
	KOBV (Kriegsopfer-Behindertenverb.)	1.100	
	ATV (Amateurtheaterverein)	820	
	EKIZ	550	
1/269-757	ASK Ebreichsdorf	3.800	
	ASK Ebreichsdorf (Jugend)	3.800	
	Kinderfreunde	550	
	Pfadfinder	1.100	
	TTSV Weigelsdorf	770	
	Jiu Jitsu	770	
	Volleybären	770	
	Damenturnverein Weigelsdorf	550	
	Tennisverein TC Bakl	6.600	GR-Beschluss 12.12.2018
	Dartclub Unterwaltersdorf	500	
???	Elternverein der VS Ebreichsdorf	1.950	13 Klassen x € 150
???	Elternverein der VS Unterwaltersdorf	1.200	8 Klassen x € 150
???	Elternverein der VS Weigelsdorf	600	4 Klassen x € 150
	BSV Ebreichsdorf	1 Tag	Erläss Saalmiete Großtauschtag
	ASBO Dienststundenchallenge	300	
	Pensionierung Gemeindebedienstete	200	pro in Pension gehender MA
	FF Unterabschnittsförderung 2024	17.500	

Antrag VZBGM Pusch: Zustimmung des Gemeinderates zu den wiederkehrenden Subventionen 2024 in dargelegter Form.

Abstimmung: 31 Stimmen dafür

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.



Gemeinderat 01.02.2024

04.02) Subventionsansuchen Kindergarten Weigelsdorf und Unterwaltersdorf (Kirchengasse und Lindenallee) Kostenübernahme Kreativer Kindertanz

Auf Wunsch der Kindergartenleiterinnen bietet Frau Bohdana Szivacz wie bisher im Sommersemester 2024 den Kurs „Kreativer Kindertanz“ in den Kindergärten Weigelsdorf und Unterwaltersdorf (Kirchengasse und Lindenallee) an. Die Gesamtkosten dafür betragen insgesamt € 640,00.

Antrag STR Reininger: Zustimmung des Gemeinderates zur Kostenübernahme der Kurse „Kreativer Kindertanz“ im Sommersemester 2024 durch Frau Bohdana Szivacz in den Kindergärten Weigelsdorf und Unterwaltersdorf (Kirchengasse und Lindenallee) in der Gesamthöhe von € 640,00.

Abstimmung: 31 Stimmen dafür

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

05) Satzungsänderung „Musikschulverband Fischa-Leitharegion“

Bgm. Wolfgang Kocovar bedankt sich beim Obmann des Musikschulverbandes GR Otto Strauss für die intensiven Vorbereitung zur Verbandserweiterung und übergibt ihm das Wort.

Aufgrund des Austrittes der Marktgemeinde Au am Leithaberge und Beitrittes der Marktgemeinde Pottendorf zum Musikschulverband, musste die Satzung entsprechend abgeändert und neu beschlossen werden. Auch eine Namensänderung des Verbandes wurde vollzogen.

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz des Gemeindeverbandes

Der Gemeindeverband führt den Namen "**Musikschulverband Fischa-Leitharegion**" und hat seinen Sitz in **2483 Ebreichsdorf, Rathausplatz 1.**

§ 2

Beteiligte Gemeinden

Dem Gemeindeverband gehören folgende Gemeinden an:

1. Ebreichsdorf

2. Seibersdorf

3. Hof am Leithaberge

4. Pottendorf

§ 3

Aufgaben des Gemeindeverbandes

Aus dem eigenen Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden obliegt dem Gemeindeverband die Einrichtung, Erhaltung, Verwaltung und Führung **des Musikschulverbandes Fischa-Leitharegion.**



Gemeinderat 01.02.2024

§ 4 Organe

Organe des Gemeindeverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung;
2. der Verbandsvorstand;
3. der Verbandsobmann (§ 7 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist die Versammlung der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden.
- (2) Die Vertretung in der Verbandsversammlung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Der Verbandsversammlung obliegt:
 - a) Beschlussfassung über Satzungsänderungen (§ 5 NÖ Gemeindeverbandsgesetz), ausgenommen Änderungen des Aufgabenbereiches des Gemeindeverbandes (§ 3) sowie des Kostenersatzes (§ 11);
 - b) Beschlussfassung über den Beitritt und das Ausscheiden von Gemeinden (§ 20 NÖ Gemeindeverbandsgesetz) sowie über die Auflösung des Gemeindeverbandes (§ 21 NÖ Gemeindeverbandsgesetz);
 - c) Bestellung und Abberufung des Verbandsobmannes, des Verbandsobmannstellvertreters und der übrigen Mitglieder des Verbandsvorstandes durch Beschluss;
 - d) Beschlussfassung über den Voranschlag, das Voranschlagsprovisorium, den Nachtragsvoranschlag, den Rechnungsabschluss, den Dienstpostenplan und die Eröffnungsbilanz;
 - e) Beschlussfassung über die Aufwandsentschädigung (§ 13 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz);
 - f) Bestellung von Ausschüssen und Hilfsorganen gemäß § 7 Abs. 2 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.
- (4) Zu einem gültigen Beschluss der Verbandsversammlung ist die Anwesenheit aller Mitglieder der Verbandsversammlung und Einstimmigkeit erforderlich.

§ 6 Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsobmann, dem Verbandsobmannstellvertreter sowie je zwei weiteren Vertretern jeder verbandsangehörigen Gemeinde.
- (2) Die Funktionsperiode des Verbandsvorstandes beginnt mit der Bestellung seiner Mitglieder und endet mit der Bestellung des neuen Verbandsvorstandes, die spätestens innerhalb von sechs Monaten nach jeder allgemeinen Gemeinderatswahl vorzunehmen ist.
- (3) Dem Verbandsvorstand obliegen:
 - a) Vorbereitung und Antragstellung der zum Wirkungskreis der Verbandsversammlung gehörenden Angelegenheiten;
 - b) Erlassung von Verordnungen;
 - c) Entscheidungen im Instanzenzug und Ausübung der oberbehördlichen Befugnisse;
 - d) Entscheidung in allen Angelegenheiten, die einer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen;
 - e) Aufnahme ständiger Bediensteter des Gemeindeverbandes, sowie die Auflösung des Dienstverhältnisses solcher Bediensteter, insbesondere die Bestellung des Leiters der Musikschule;
 - f) Abschluss von Rechtsgeschäften, durch die sich der Gemeindeverband zu Leistungen verpflichtet, die höher sind als 5% der Erträge des Ergebnisvoranschlages des jeweiligen Haushaltsjahres;
 - g) Beschlussfassung über Anträge gemäß § 17 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz;
 - h) Durchführung der Abwicklung im Falle der Auflösung gemäß § 21 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.



Gemeinderat 01.02.2024

(4) Zu einem gültigen Beschluss des Verbandsvorstandes sind die Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder und die einfache Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

§ 7 Verbandsobmann

(1) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter sind aus dem Kreis der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden in der Verbandsversammlung zu bestellen.

(2) Dem Verbandsobmann obliegen:

- a) Die Besorgung aller Aufgaben des Gemeindeverbandes, die nicht gemäß § 5 Abs. 3 der Verbandsversammlung oder gemäß § 6 Abs. 3 dem Verbandsvorstand obliegen;
- b) die Angelobung der Mitglieder des Verbandsvorstandes nach dem NÖ Gemeindeverbandsgesetz und
- c) der Abschluss von Rechtsgeschäften, durch die der Gemeindeverband sich zu einer Leistung verpflichtet, **soweit durch sie die im § 6 Abs. 3 lit. f angeführte Wertgrenze nicht überschritten wird.**

(3) Der Verbandsobmann ist Vorsitzender der Verbandsversammlung

4) Der Verbandsobmann ist im Falle seiner Verhinderung durch den Obmannstellvertreter zu vertreten. Ist auch dieser verhindert, wird der Verbandsobmann durch das von ihm bestimmte oder mangels einer solchen Bestimmung durch das vom Verbandsvorstand berufene Mitglied des Verbandsvorstandes vertreten. Die Einberufung zu dieser Sitzung erfolgt durch das an Jahren älteste Mitglied des Verbandsvorstandes.

§ 8 Amt des Gemeindeverbandes

(1) Die Geschäfte des Gemeindeverbandes werden durch das Amt des Gemeindeverbandes besorgt. Das Amt des Gemeindeverbandes wird im Rahmen des Gemeindeamtes Ebreichsdorf geführt.

(2) Das Amt ist ein Hilfsorgan des Gemeindeverbandes. Die näheren Vorschriften über die innere Organisation hat der Verbandsobmann zu treffen.

§ 9 Amtsleiter

Zum Leiter des Amtes des Gemeindeverbandes wird der Leiter **des Musikschulverbandes Fischa-Leitharegion** bestellt.

§ 10 Prüfungsausschuss

(1) Zur Überwachung der gesamten Gebarung des Gemeindeverbandes, ob dieser wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam geführt wird, ob er den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und richtig geführt wird, ist ein Prüfungsausschuss zu bestellen.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus je einem Mitglied aus jeder verbandszugehörigen Gemeinde. Mitglieder des Verbandsvorstandes dürfen nicht gleichzeitig zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses bestellt werden.

(3) Die Überprüfung ist mindestens einmal halbjährlich (Semester) vorzunehmen. Das Ergebnis ist in einem schriftlichen Bericht der Verbandsversammlung anlässlich der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss vorzulegen.

§ 11 Kostenersätze

(1) **Der Musikschulverband** wird in vier gesonderten Abteilungen, und zwar je eine in den Gemeinden Ebreichsdorf, Seibersdorf, **Hof am Leithaberge und Pottendorf** geführt. Der Sachaufwand jeder Abteilung (also nicht der Sachaufwand des Amtes des Gemeindeverbandes) ist von der Gemeinde, in der die Abteilung ihren



Gemeinderat 01.02.2024

Standort hat, selbst zu tragen. Besuchen Musikschüler aus einer verbandsangehörigen Gemeinde nicht die in ihrer Heimatgemeinde gelegene Abteilung, so hat die Heimatgemeinde der Gemeinde, in deren Gebiet die betreffende Abteilung liegt, den auf diese Schüler entfallenden aliquoten Anteil des Sachaufwandes zu ersetzen.

(2) Zur Deckung des übrigen Aufwandes des Gemeindeverbandes (wie Lehrerentlohnung, Leiterentschädigungen, Sach- und Personalaufwand des Amtes des Gemeindeverbandes etc.) sind zunächst die Einnahmen (Elternbeiträge, Subventionen) heranzuziehen, die ihm aus der Besorgung seiner Aufgaben zufließen. Der durch diese Einnahmen nicht gedeckte Aufwand ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von den verbandsangehörigen Gemeinden zu ersetzen, bzw. ein verbleibender Überschuss nach den gleichen Bestimmungen auf die verbandsangehörigen Gemeinden zur Deckung des Sachaufwandes der Schulabteilungen aufzuteilen (§ 17 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).

(3) Die Aufteilung des nicht gedeckten Aufwandes bzw. die Aufteilung des entstehenden Überschusses auf die verbandsangehörigen Gemeinden hat nach Maßgabe des Verhältnisses der Anzahl der Schüler aus den verbandsangehörigen Gemeinden (=Schülerquote) zu erfolgen.

(4) Die Höhe der Kostenersätze ist auf Grund des Rechnungsabschlusses und in Anwendung der Bestimmungen des Abs. 2 und 3 zu ermitteln.

(5) Der Rechnungsabschluss ist so zeitgerecht zu erstellen, dass er bis spätestens am 30. April des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden kann.

(6) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben den durch eigene Einnahmen des Gemeindeverbandes und durch die geleisteten Vorauszahlungen (§ 12) nicht gedeckten Aufwand binnen acht Wochen nach Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss zu ersetzen.

(7) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihrer Verpflichtung gemäß Abs. 6 nicht nach, ist sie vom Gemeindeverband unter Setzung einer Nachfrist, die vier Wochen nicht übersteigen darf, aufzufordern, die Leistung zu erbringen. Nach Ablauf dieser Frist hat der Verbandsvorstand bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen, dass für den Fall der Nichtleistung der in Verzug geratenen verbandsangehörigen Gemeinde mit Bescheid aufgetragen wird, die Leistungen binnen einer gemäß §17 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz festzusetzenden Frist zu erbringen.

§ 12 Vorauszahlungen

(1) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben für das nächstfolgende Kalenderviertel Vorauszahlungen zu leisten. Die Höhe wird jeweils im Voranschlag festgesetzt. Die Vorauszahlungen sind in vier gleichen Raten jeweils zu Quartalsbeginn 01.Jänner / 01.April / 01.Juli / 01.Oktober zur Zahlung fällig. Entstehende Überschüsse sind sinngemäß vierteljährlich aufzuteilen.

(2) Der Berechnung der Vorauszahlungen ist der Voranschlag des Gemeindeverbandes, der bis längstens 20. Oktober des seiner Geltung vorausgehenden Jahres von der Verbandsversammlung zu beschließen ist, zugrunde zu legen.

(3) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihrer Verpflichtung gemäß 1 Abs. nicht nach, sind die Bestimmungen des § 11 Abs. 7 sinngemäß anzuwenden.

§ 13 Unterrichtspersonal

(1) Auf das Unterrichtspersonal des Gemeindeverbandes finden die Bestimmungen des NÖ Gemeinde - Vertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl.2420, sinngemäß Anwendung.

(2) Soweit die im Abs. 1 angeführten Vorschriften nicht auf das Unterrichtspersonal des Gemeindeverbandes angewendet werden können, um den Verbandszweck zu erreichen, können im Einzelfall Sonderverträge (Werkverträge) nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts abgeschlossen werden. In diesen



Gemeinderat 01.02.2024

Sonderverträgen ist jeweils vorzusehen, dass mit Auflösung des Gemeindeverbandes auch das Vertragsverhältnis erlischt.

(3) Die Auflösung der Dienstverhältnisse gemäß 13 Abs. 1 richtet sich bei Auflösung des Gemeindeverbandes nach den Bestimmungen des NÖ Gemeinde- Vertragsbedienstetengesetzes und nach folgenden Bestimmungen: Die verbandsangehörigen Gemeinden und das betroffene Unterrichtspersonal sollen sich innerhalb von drei Monaten ab der Auflösung des Gemeindeverbandes über die Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer der beteiligten Gemeinden einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, dann gilt das zum aufgelösten Gemeindeverband bestandene Dienstverhältnis als aufgelöst.

(5) Alle mit diesen Maßnahmen verbundenen Kosten sind von den beteiligten Gemeinden nach Maßgabe der im § 11 Abs. 3 getroffenen Regelung zu tragen.

§ 14 Verwaltungspersonal

(1) Dem Gemeindeverband werden Gemeindebedienstete einer oder mehrerer verbandsangehöriger Gemeinden zur Verfügung gestellt: Über die Anzahl dieser Bediensteten und das Ausmaß der jeweiligen Beschäftigung sowie die Dauer der Zurverfügungstellung ist eine Vereinbarung zwischen dem Gemeindeverband beziehungsweise der (den) Gemeinde(n) abzuschließen. Für diese Vereinbarung ist der Verbandsvorstand namens des Gemeindeverbandes und das maßgebliche Organ der Gemeinden nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung zuständig. Die Diensthoheit wird weiterhin von der zur Verfügung stellenden Gemeinde ausgeübt. Vor Personalmaßnahmen, die mit erhöhten Kosten für den Gemeindeverband verbunden sind, ist das Einverständnis mit dem Gemeindeverband herzustellen.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 sind die Bediensteten für die Dauer der Zurverfügungstellung den Organen des Gemeindeverbandes gegenüber weisungsgebunden.

(3) Die Personalkosten (laufende Bezüge, Ruhe- und Versorgungsgenüsse und sonstige Zuwendungen) sind vierteljährlich der zur Verfügung stellenden Gemeinde zu refundieren.

§ 15 Vermögensrechtliche Ansprüche

(1) Sofern der Gemeinde Hof am Leithaberge für das Schuljahr 2023/24 durch das Musik & Kunst Schulen Management NÖ Musikschulförderungen des Landes NÖ zugesagt und ausgeschüttet werden, sind diese Mittel vollständig und ohne Verzug durch die geförderten Gemeinden in das Vermögen des Gemeindeverbandes einzubringen. Kommt eine Gemeinde dieser Verpflichtung nicht nach, sind die Bestimmungen des § 11 Abs. 7 sinngemäß anzuwenden.

(2) Sofern der Gemeinde Pottendorf für das Schuljahr 2024/25 durch das Musik & Kunst Schulen Management NÖ Musikschulförderungen des Landes NÖ zugesagt und ausgeschüttet werden, sind diese Mittel vollständig und ohne Verzug durch die geförderten Gemeinden in das Vermögen des Gemeindeverbandes einzubringen. Kommt eine Gemeinde dieser Verpflichtung nicht nach, sind die Bestimmungen des § 11 Abs. 7 sinngemäß anzuwenden.

(3) Bei Auflösung des Gemeindeverbandes gehen die von den verbandsangehörigen Gemeinden eingebrachten Sachwerte (Musikinstrumente, Noten, etc.) wieder in den Besitz der Einbringer über. Das übrige Vermögen des Gemeindeverbandes ist nach Maßgabe des § 11 Abs. 3 auf die verbandsangehörigen Gemeinden aufzuteilen, wobei die jeweiligen Verhältnisse im Zeitpunkt der Aufteilung zugrunde zu legen sind.

(4) Die Kosten der Abwicklung sind vor der Aufteilung in Abzug zu bringen.

(5) Die Abwicklung ist durch den im Zeitpunkt der Auflösung bestehenden Verbandsvorstandes durchzuführen. Der Verbandsvorstand bleibt jedenfalls - soweit es sich um Liquidation handelt - bis zur Abwicklung dieser im Amt.



Gemeinderat 01.02.2024

Haftung

Für Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes haften die verbandsangehörigen Gemeinden gegenüber dritten Personen nur im Ausmaß der Kostenaufteilung gemäß § 11 Abs.3.

§ 17

Ausscheiden aus Gründen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit

(1) Eine verbandsangehörige Gemeinde kann dem Gemeindeverband ihr Ausscheiden wegen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit erklären. Diese Erklärung ist eingehend zu begründen und dementsprechend zu belegen. Beschließt die Verbandsversammlung, die Erklärung nicht zur Kenntnis zu nehmen, weil sie der Auffassung ist, dass wirtschaftliche Unzumutbarkeit nicht vorliegt, kann sie, ebenso wie die das Ausscheiden begehrende Gemeinde, gemäß § 18 NÖ Gemeindeverbandsgesetz die NÖ Landesregierung zur Entscheidung anrufen. Das Ausscheiden wird im Falle der Kenntnisnahme durch die Verbandsversammlung mit Ablauf des Schuljahres wirksam, in dem diese erfolgt, im Falle der Anrufung der Landesregierung jedoch mit Ablauf des Schuljahres, in dem die Landesregierung eine Entscheidung getroffen hat.

(2) Die Gemeinde haftet jedenfalls für die Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes zum Zeitpunkt des Ausscheidens nach Maßgabe der Bestimmungen des § 16 und sofern nicht Abs. 1 anzuwenden ist.

§ 18

Auflösung des Gemeindeverbandes

(1) Der Gemeindeverband kann sich nur auflösen, wenn die vom Gemeindeverband und den verbandsangehörigen Gemeinden getroffenen Maßnahmen erkennen lassen, dass die ordnungsgemäße Besorgung der an die Gemeinde rückzuübertragenden Aufgaben durch diese gewährleistet ist, oder wenn zu besorgen ist, dass der Gemeindeverband die ihm übertragenen Aufgaben nicht mehr zu erfüllen vermag und alle ihm angehörigen Gemeinden es verlangen.

(2) Der Gemeindeverband ist mit der Erfüllung oder mit dem Wegfall der im § 3 bezeichneten Aufgaben aufzulösen

Antrag GR Strauss: Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Ebreichsdorf möge die Änderung der Satzung des „Gemeindeverbandes der Musikschule Ebreichsdorf-Seibersdorf“ nach folgenden Maßgaben beschließen:

1. Zu § 1 der Satzung

Der Verband ändert die Adresse seines Sitzes und seinen Namen in Musikschulverband Fischaleitharegion.

2.a. Neuer § 2 Z.3. der Satzung

Eine neue Mitgliedsgemeinde Hof am Leithaberge wird hinzugefügt.

2.b. Neuer § 2 Z.4. der Satzung

Eine neue Mitgliedsgemeinde Pottendorf wird hinzugefügt.

3. Zu § 3 der Satzung

Die Namensänderung wird auch dort umgesetzt.

4. Zu § 5 Abs. 3 lit. d der Satzung

Die Aufgaben der Verbandsversammlung werden lt. VRV um die Erstellung einer Eröffnungsbilanz ergänzt.

5. Zu § 6 Abs. 3 lit. f der Satzung

Die Wertgrenze bei den Aufgaben des Verbandsvorstandes werden lt. VRV angepasst.

6. Zu § 7 Abs. 2 lit. c der Satzung



Gemeinderat 01.02.2024

Die Formulierung der Wertgrenze für Rechtsgeschäfte bei den Aufgaben des Verbandsobmannes wird angepasst.

7. Zu § 9 der Satzung

Die Namensänderung wird auch dort umgesetzt.

8.a. Zu § 11 Abs. 1 der Satzung

§ 11 wird mit dem Passus „Der Musikschulverband“ eingeleitet und mit dem Namen der neuen Mitgliedsgemeinde Hof am Leithaberge ergänzt.

8.b Zu § 11 Abs. 1 der Satzung

§ 11 wird mit dem Namen der neuen Mitgliedsgemeinde Pottendorf ergänzt.

9. Ein neuer § 15 Abs. 1 wird der Satzung hinzugefügt

Die vermögensrechtlichen Ansprüche betreffend Musikschulförderungen der neuen Mitgliedsgemeinde Hof am Leithaberge im Musikschuljahr 2023/24 werden geregelt.

10. Ein neuer § 15 Abs. 2 wird der Satzung hinzugefügt

Die vermögensrechtlichen Ansprüche betreffend Musikschulförderungen der neuen Mitgliedsgemeinde Pottendorf im Musikschuljahr 2024/25 werden geregelt.

Die Änderungen gemäß der Ziffern

1, 2.a, 3,4,5,6,7,8.a, und 9 treten mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Die Änderungen gemäß der Ziffern

2.b, 8.b, und 10 treten mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

Die bei der Sitzung der Verbandsversammlung / des Gemeinderates aufliegende neue Satzung (Beilage A) bildet einen Teil des Beschlusses und weist sämtliche Änderungen gelb markiert aus. Die mit 1. Jänner 2023 in Kraft tretenden Passagen sind dabei zusätzlich kursiv gesetzt, jene für 1. Jänner 2024 in Kraft tretenden Passagen zusätzlich in **roter** Farbe.

Gleichzeitig wird der Beschluss des Gemeinderates vom 28.06.2023, Top 08, aufgehoben.

Diskussionsbeitrag: STR Maria Melchior, STR Rene Weiner

Abstimmung: 31 Stimmen dafür

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

06) Evaluierung der Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe

In der GR-Sitzung vom 16.12.2021 wurde bezüglich der Hundeabgabe folgender Beschluss gefasst:

Zustimmung des Gemeinderates, die derzeit geltende Verordnung über die Einhebung der Hundeabgaben und die in § 2 der ggst. Verordnung festgesetzten und aktuell evaluierten Abgabebeträge bis zur nächsten Überprüfung in 2 Jahren weiterhin beizubehalten.

Die derzeitige Verordnung soll nicht geändert, sondern neuerlich bestätigt werden.

Antrag VZBGM Pusch: Zustimmung des Gemeinderates, die derzeit geltende Verordnung über die Einhebung der Hundeabgaben und die in § 2 der ggst. Verordnung festgesetzten und aktuell evaluierten Abgabebeträge bis zur nächsten Überprüfung in 2 Jahren weiterhin beizubehalten.

Abstimmung: 31 Stimmen dafür



Gemeinderat 01.02.2024

Beschluss:

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

**07) Resolution Finanzielle Ausstattung von Städten und Gemeinden im neuen
Finanzausgleich sichern**

Resolution

Finanzielle Ausstattung von Städten und Gemeinden im neuen Finanzausgleich sichern

Städte und Gemeinden stoßen an ihre finanziellen Grenzen. Im Zuge des Finanzausgleichs wäre es deshalb notwendig gewesen, den vertikalen Verteilungsschlüssel zu Gunsten der Kommunen zu verändern. Dies ist leider politisch nicht umsetzbar gewesen. Stattdessen wurde ein Zukunftsfonds in der Höhe von Euro 1,1 Milliarden Euro für die Städte und Gemeinden eingerichtet. Laut der Grundsatzvereinbarung sollen die Mittel dieses Fonds für die Bereiche Kinderbetreuung, Wohnen/Sanieren sowie Umwelt/Klima verwendet werden.

Die Ertragsanteile der Länder sowie Städte und Gemeinden hängen von den Bruttoabgaben ab. Damit wirken sich die vergangene Steuerreform, wie etwa die Änderung des Einkommensteuertarifs oder die Senkung der Körperschaftsteuer, aber auch die Abgeltung der kalten Progression oder die temporäre Mehrwertsteuerbefreiung für die Errichtung von Photovoltaikanlagen negativ auf die den Städten und Gemeinden zufallenden Finanzmittel aus. Die Ertragsanteile der Länder steigen von 2023 auf 2024 um +5,1%, jene der Städte und Gemeinden um +1,1%. Die Grunderwerbsteuer sinkt im Vergleich zu 2023 deutlich, dies wird auf die Entwicklungen am Immobilienmarkt zurückgeführt, die ein reduziertes Transaktionsvolumen bedingen, weshalb das Aufkommen um 700 Millionen Euro sinkt, 93,7% des Grunderwerbsteueraufkommens gehen an die Städte und Gemeinden. Der im Zuge des neuen Finanzausgleichs ab 2024 geplante Sondervorschuss von 300 Millionen Euro an die Städte und Gemeinden muss über drei Jahre von diesen wieder zurückgezahlt werden.

Es braucht daher zusätzliche Finanzmittel, die direkt an die Städte und Gemeinden ausgezahlt werden, damit diese die ihnen übertragenen Aufgaben finanzieren können. Der neu geschaffene Zukunftsfonds könnte eine solche Maßnahme sein, die Liquidität und Handlungsfähigkeit der Städte und Gemeinden zu sichern. Dazu ist es aber unabdingbar, dass diese Mittel auch zur Gänze in den Kommunen ankommen. Derzeit ist nicht bekannt, welche Mittel aus dem Zukunftsfonds für die direkte Auszahlung an die Städte und Gemeinden vorgesehen sind. Es bleibe jedem Bundesland ohne konkrete Vorgaben überlassen, wie und in welcher Form sie diese, für die Städte und Gemeinden reservierten Gelder, verteilen.

Aus den genannten Gründen fordern wir daher die Bundesregierung und die Landesregierung auf:

Die Bundesregierung, insbesondere der Bundesminister für Finanzen, sowie die Landesregierung wird aufgefordert, vor dem Hintergrund einer nachhaltigeren Finanzierung der Städte und Gemeinden im Rahmen des neuen Finanzausgleichs, dafür zu sorgen, dass die Einnahmensituation durch die Rücknahme der Senkung der Körperschaftsteuer, eine angemessene steuerliche Erfassung der Umwidmungsgewinne und die Nichtrückzahlung des Sondervorschusses sowie zusätzliche Finanzmittel für Städte und Gemeinden verbessert wird, und die Finanzmittelzuweisung durch den neu geschaffenen Zukunftsfonds für Städte und Gemeinden, auch direkt und in voller Höhe bei den Kommunen ankommt.

Für den Gemeinderat der Stadtgemeinde Ebreichsdorf,

Ergeht an:

1. Bundeskanzler Karl Nehammer, MSc
2. Vizekanzler Mag. Werner Kogler
3. Finanzminister Dr. Magnus Brunner, LL.M.
4. Energieministerin Leonore Gewessler, BA
5. Arbeits- und Wirtschaftsminister Mag. Dr. Martin Kocher
6. Minister für Regionen Mag. Norbert Totschnig, MSc
7. Österreichischer Städtebund
8. Österreichischer Gemeindebund
9. Alle Parlamentsklubs (ÖVP, SPÖ, FPÖ, GRÜNE, NEOS)



Gemeinderat 01.02.2024

10. Landeshauptleutekonferenz

11. Landesregierung

Antrag Bgm. Kocevar: Zustimmung des Gemeinderates zur Resolution Finanzielle Ausstattung von Städten und Gemeinden im neuen Finanzausgleich sichern in dargelegter Form.

Diskussionsbeitrag: GR Bernhard Scharf

Abstimmung:
21 Stimmen dafür
3 Stimmen enthalten (GR Lisa Gubik, GR Anneliese Hafner, GR Andrea Körper)
7 Stimmen dagegen (STR Engelbert Hörhan, GR Bernhard Scharf, GR Heinrich Humer, GR Thomas Cichra, STR Maria Melchior, GR Hannelore Krycha, GR Andreas Goldberg)

Beschluss: Der Antrag wurde mehrheitlich angenommen.

08) Raus aus Öl und Gas in der Gemeinde – Initiative der Energie- und Umweltagentur des Landes NÖ

Antrag Bgm. Kocevar: Zustimmung des Gemeinderates zum Abschluss nachfolgender Vereinbarung mit der Energie- und Umweltagentur des Landes NÖ:

VEREINBARUNG

1. Zielsetzung

Mit „Raus aus ÖL & GAS“ wollen wir in Niederösterreich die verbliebenen fossilen Heizerinnen und Heizer zum **Umstieg auf erneuerbare Energie** motivieren. Bei diesem Vorhaben sind unsere Gemeinden besonders wichtige Partnerinnen und Multiplikatorinnen!
Das gemeinsame Ziel des Landes und der „Raus aus ÖL & GAS“-Gemeinde ist es, jährlich 7% der Ölheizungen im Gemeindegebiet auf erneuerbare Heizsysteme umzustellen.

2. Verpflichtende Aktivitäten der Gemeinde „Raus aus ÖL & GAS“-Gemeinden setzen folgende drei Elemente um und motivieren damit ÖlheizerInnen zum Wechseln:

* Eine zuständige Person benennen: Sie ist AnsprechpartnerIn in der Gemeinde und fungiert als Erstansprechstelle für BürgerInnen, InstallateurInnen, Institutionen, Betriebe sowie die Gemeinde und die eNu. Ihr Kontakt wird dementsprechend am Informationsfolder sowie in den Gemeindemedien veröffentlicht.

* Ölausstieg kommunale Gebäude: Die Gemeinde erhebt im Rahmen der Energiebuchhaltung das Heizsystem für alle Gemeindegebäude. In Gebäuden mit fossiler Energieversorgung erfolgt eine Umstellungsberatung durch die Energieberatung Niederösterreich, welche vom Land NÖ gratis bereit gestellt wird. Darauf aufbauend fixiert die Gemeinde ein Umstellungsdatum für alle Ölheizungen der Gemeinde bis spätestens 2030.

* Veranstaltung für BürgerInnen und laufende Aktivitäten: Die Gemeinde organisiert jährlich eine „Raus aus ÖL & GAS“-Veranstaltung mit Vortrag und Infostand eines Erneuerbare-Wärme-Coach (kostenlos für „Raus aus ÖL & GAS“-Gemeinden) unter Einbindung lokaler InstallateurInnen. Weiters setzt die Gemeinde Aktivitäten, um die BürgerInnen zu informieren und zur Teilnahme bzw. zum Heizungstausch zu motivieren. Die Verteilung des Infofolders und die Nutzung der gemeindeeigenen Medien sind verpflichtend.



Gemeinderat 01.02.2024

Vorschläge für weitere Aktivitäten siehe www.umweltgemeinde.at/raus-aus-oel-und-gas.

3. Vorteile & Services für die Gemeinde durch die eNu und das Land NÖ

- * Ihre Gemeinde wird Teil der groß angelegten „Raus aus ÖL & GAS“-Kampagne und betreibt somit aktiv Klimaschutz. Das bedeutet einen Imagegewinn für Ihre Gemeinde.
- * Sie erhalten von der Energie- und Umweltagentur des Landes NÖ (eNu) kostenlos personalisierte Infofolder und weiteres Infomaterial, um mit Ihren BürgerInnen in Kontakt zu treten.
- * Ein Erneuerbare-Wärme-Coach begleitet Ihre Veranstaltung mit Vortrag und Infostand.
- * Kostenlose Bereitstellung einer Beraterin oder eines Beraters der Energieberatung NÖ für die Umstellungsberatung.
- * Das Umwelt-Gemeinde-Service der eNu unterstützt jede „Raus aus ÖL & GAS“-Gemeinde mit Beratung und Fachwissen – egal, ob persönlich vor Ort, schriftlich oder am Telefon.
- * Die eNu unterstützt Ihre Gemeinde bei der Erstellung einer Liste mit lokalen InstallateurInnen, die Sie als PartnerInnen für die Umsetzung der Sorglospakete (alles aus einer Hand für die Wechselwilligen) heranziehen können.
- * Interessierte BürgerInnen profitieren von der „Raus aus ÖL & GAS“-Landesförderung und der Begleitung durch den Erneuerbare-Wärme-Coach.
- * Ihre Gemeinde profitiert von kostenloser medialer Unterstützung: Die Erfolge werden u. a. auf der Webseite des Umwelt-Gemeinde-Service dargestellt.
- * Es wird eine Auszeichnung der „Raus aus ÖL & GAS“-Gemeinden geben – die Energie- und Umweltagentur des Landes NÖ wird diese mit Medienarbeit begleiten.

Abstimmung: 29 Stimmen dafür
2 Stimmen dagegen (GR Lisa Gubik, GR Anneliese Hafner)

Beschluss: Der Antrag wurde mehrheitlich angenommen.

GR Gerald Valenta verlässt den Sitzungssaal

09) Bericht der Umweltgemeinderätin Hannelore Krycha gemäß § 9 NÖ Umweltschutzgesetz:

Erfreulicherweise war unser **Obstbaumschnittkurs**, den die Stadtgemeinde gemeinsam mit den **Österreichischen Baumfreunden** am 10. März 2024 abhält, innerhalb kürzester Zeit ausgebucht.

Unser „**Natur im Garten**“-Fest am Samstag, den 13. April 2024, wird in **Rosenbauchs Schaugarten** stattfinden. **Mag. Eva Csarmann** (Fachreferentin für Amphibienschutz in Burgenland) wird einen interaktiven **Vortrag zum Thema "Wechselkröten und Amphibienschutz im Garten"** halten. Hier kann man genau erfahren, was man im eigenen Garten zum Schutz dieser gefährdeten Tiere tun kann. Erfreulicherweise planen wir ja auch Laichplätze in unserem Längsten Park.



Gemeinderat 01.02.2024

Im Rahmen des **Gemeinde-Webinars** „Was brauchen Kindergarten-Gärten von ihren Gemeinden?“, das Ende Februar ausgestrahlt wird, hätte Natur im Garten gerne ein Interview mit der Kindergartenleiterin des KiGa Piestingau durchgeführt. Dieser Kindergarten wurde vom Natur im Garten-Betreuer des Landes NÖ als Musterbeispiel für einen Natur im Garten-KiGa herausgehoben. Leider wäre das Interview genau in die Gruppenzeit der Kinder gefallen und mußte daher abgesagt werden.

Bezüglich der Großveranstaltung „Metallica-Konzert“ am 01.06.2024 soll der Veranstalter gebeten werden die Umweltauflagen einzuhalten.

Ich danke für Eure Aufmerksamkeit!

GR Gerald Valenta kehrt zur Sitzung zurück

10) Bericht des Prüfungsausschusses

Prüfungsausschuss vom 29.01.2024

Anwesend:	JA	NEIN
Matthias Hacker	X	
Petra Falk		Entschuldigt
Thomas Reininger	X	
Josef Otecza	X	
Anneliese Hafner	X	
Gerald Valenta		Entschuldigt
Johann Kancz	X (18:10)	

Gäste:

Beginn: 17:30

Ende: 18:30

Tagesordnung:

1. Kassaprüfung 1. Quartal 2024

Notizen: Es wurden die drei Kassabücher (Steuern&Abgaben, Infostelle und Haushalt) geprüft und für in Ordnung befunden. Geringfügige Abweichung bei Kassabuch Infostelle von € 0,68 ergibt sich durch Trinkgeld bei Kopien.

Antrag: Kassabücher in Ordnung

Anmerkungen:

Ja: 4 Enthalten: 0 Nein: 0

2. Prüfung Leerstand Gemeindewohnungen 2023

Notizen: Im Durchschnitt beträgt die Leerstandszeit 4 Monate. Die Leerstände von 12+ Monaten sind mit einer Sanierung begründet.

Antrag: Empfehlung an den zuständigen Ausschuss/Stadtrat wäre zu überlegen wie die Sanierungszeiten verkürzt werden können.

Anmerkungen:

Ja: 5 Enthalten: 0 Nein: 0



Gemeinderat 01.02.2024

3. Prüfungen Stellenausschreibungen / Neuanstellungen

Notizen: Von 26 Anstellungen entfallen 12 auf Ausschreibungen, 9 auf Initiativbewerbungen und 5 auf andere Quellen (AMS, Förderungen, ...).

Antrag:

Anmerkungen:

Ja: Enthalten: Nein:

4. Protokoll der aktuellen Sitzung

Notizen:

Antrag: Annahme des Protokolls

Anmerkungen:

Ja: 5 Enthalten: 0 Nein: 0

11) Berichte des Bürgermeisters

- Metallica-Konzert am 01.06.2024: die Veranstaltung ist noch nicht genehmigt. Dies ist nicht ungewöhnlich, Veranstaltungen in dieser Größenordnung werden oftmals erst nach Start des Kartenverkaufs bzw. kurz vor dem Termin seitens des Landes NÖ genehmigt. Selbstverständlich wird der Kontakt zu den Veranstaltern gewahrt um auch die Interessen seitens der Stadtgemeinde kundzutun. Vom Veranstalter werden genaueste Verkehrs-, Lärmschutz-, und Umweltkonzepte erarbeitet und dem Land NÖ vorgelegt.

zu diesem Thema wird während des Berichtes rege diskutiert.

- Grobrechen Badnerstraße: Es gab am 24.01.2024 einen Termin mit dem Gebietsbauamt, dem Flussbauamt, der BH Baden, dem Statiker, der Baufirma und den Anrainern bei dem nach einem Lokalausweis als Sofortmaßnahme das Einbringen von Spundwänden nach dem Grobrechen bis zur Wehranlage flussabwärts rechts und die Ausarbeitung eines Entlastungsgerinnes als langfristige Lösung von den Experten empfohlen wurde.
- Zur Verbesserung der Internetverbindung in Schranawand gibt es scheinbar von der Fa. Magenta eine gute Lösung, dazu wird ein intensiver Austausch mit der Fa. Magenta stattfinden
- Es besteht großes Interesse an PV-Anlagen im Grünland. Es wird einen Abstimmungstermin mit den Wiener Netzen geben um die Einspeisungskapazität festzustellen.
- Dr. Vana hat den ÖBB Vertrag für eventuelle Betreiber eines Kiosk beim Bahnhof Ebreichsdorf geprüft. Der Vertrag ist nicht attraktiv für Unternehmer und muss seitens der ÖBB überarbeitet werden.



Gemeinderat 01.02.2024

ENDE DER ÖFFENTLICHEN GR-SITZUNG 19:45 Uhr

Ebreichsdorf am 1. Februar 2024



.....
Bürgermeister Wolfgang Kocovar:

Gemeinderäte/innen:



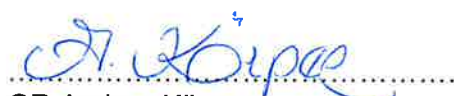
.....
GR Gerald Valenta



.....
GR Matthias Hacker



.....
STR Maria Melchior



.....
GR Andrea Körper



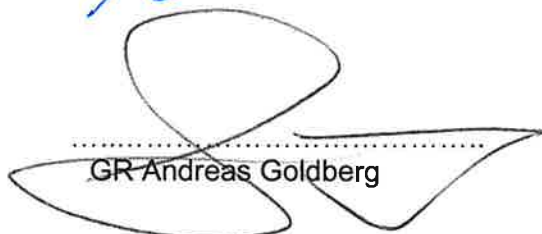
.....
Schriftführerin: Ernestine Gruber



.....
STR Engelbert Hörhan



.....
GR Lisa Gubik



.....
GR Andreas Goldberg



.....
GR Helene Swoboda